

**Studienordnung
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches Publizistikwissenschaft**

Vom 2. Mai 2000

[erschienen im Staatsanzeiger Nr. 23, S. 1141]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 22341, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. Februar 2000 die folgende Studienordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Publizistikwissenschaft beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium; Einhalten von Fristen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter
- § 5 Studienvoraussetzungen, Vorbildung
- § 6 Inhalt und Ziel des Studiums der Publizistikwissenschaft
- § 7 Aufbau des Studiums; Studienabschnitte
- § 8 Lehrveranstaltungen, Teilnahmebeschränkungen
- § 9 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studien und Leistungsnachweise
- § 11 Studienaufwand
- § 12 Studienumfang und -anforderungen
- § 13 Schlussbestimmungen

Anhang 1

Pflicht und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Anhang 2

Studienumfang und -anforderungen

1. Hauptfachstudium
2. Nebenfachstudium

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (StAnz. S. 1798) sowie der Promotionsordnung der Fachbereiche 11-16 und 21-23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. September 1981 (StAnz. S. 822) in ihren jeweils gültigen Fassungen Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der Publizistikwissenschaft als Haupt und Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs sowie im Rahmen der Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Über die in dieser Ordnung behandelten Studiengänge hinaus kann Publizistikwissenschaft auch als zweites Fach im Aufbaustudiengang Journalistik, als Wahlpflichtfach in den Diplomstudiengängen

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik, Geographie, Biologie und Erziehungswissenschaft sowie bei der Promotion zum Doktor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) studiert werden. Die Studieninhalte und Leistungsanforderungen hierzu sind in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der genannten Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium; Einhalten von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar mit einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Faches Publizistikwissenschaft kann sowohl zum Winter als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Bei einem Nebenfachstudium ist der Studienbeginn des jeweiligen Hauptfaches zu berücksichtigen.

§ 4

Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Publizistikwissenschaft regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Publizistikwissenschaft:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit),
2. Übung "Einführung in die Publizistikwissenschaft".

§ 5

Studienvoraussetzungen, Vorbildung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Publizistikwissenschaft in den Studiengängen Magister Artium bzw. Promotion an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.
- (2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Publizistikwissenschaft Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine in der Regel Englisch sein sollte.

§ 6

Inhalt und Ziel des Studiums der Publizistikwissenschaft

- (1) Die Publizistikwissenschaft befasst sich mit der Erforschung, Beschreibung und Erklärung von Massenkommunikation. Ihre Strukturen, Prozesse und Funktionen, ihre Formen und Inhalte sind der zentrale Gegenstand des Faches. Dazu gehören neben politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten auch die soziologischen, sozialpsychologischen und individuellen Bedingungen und Wirkungen von Massenkommunikation sowie ihre historische Entwicklung.
- (2) Ziel des Studiums der Publizistikwissenschaft ist es, die für die Erforschung der Ursachen, Inhalte und Wirkungen der Massenmedien notwendigen Kenntnisse insbesondere sozialwissenschaftlicher Methoden, Ergebnisse und Theorien zu vermitteln. Es bereitet auf Tätigkeiten in den Massenmedien (Journalismus, Mediaplanung und Forschung), in der Werbung (Mediaberatung, Werbewirkungsforschung), in Wirtschaft und Verwaltung, in Parteien, Institutionen und Verbänden (Öffentlichkeitsarbeit, Medienberatung, Referententätigkeit) sowie in Forschung und Wissenschaft (Marktforschung, Demoskopie, Sozialwissenschaften) vor.
- (3) Den Studierenden der Publizistikwissenschaft wird empfohlen, vor oder während des Studiums Praktika in jenen Bereichen zu absolvieren, in denen sie eine spätere berufliche Tätigkeit anstreben. Solche Praktika sind jedoch keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang oder für die Meldung zum Examen.

§ 7

Aufbau des Studiums; Studienabschnitte

- (1) Im Hauptfach gliedert sich das Studium des Faches Publizistikwissenschaft in folgende Studienabschnitte:
 1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.
- (2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das weitere Studium aufbaut. Es wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums.
- (3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete des Faches. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum

eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(4) Das Studium des Faches Publizistikwissenschaft im Nebenfach erfolgt begleitend zum Studium des Hauptfaches. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine Unterscheidung in Grund und Hauptstudium entfällt. Im Nebenfach erfolgt keine Zwischenprüfung.

§ 8

Lehrveranstaltungen, Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Lehrinhalte des Faches Publizistikwissenschaft werden je nach Thema und didaktischem Ziel in vier Arten von Lehrveranstaltungen angeboten (Absätze 2-5).

(2) Vorlesungen dienen dazu, auf aktuellem Forschungsstand einen Überblick über einzelne Gegenstandsbereiche der Publizistikwissenschaft zu geben sowie über die laufende Forschung zu informieren. Die Mitarbeit der Studierenden besteht vor allem in der Vor- und Nachbereitung des Vorlesungsstoffes.

(3) Übungen dienen der kooperativen Erarbeitung von Kenntnissen und Fertigkeiten in Gegenstandsbereichen, die inhaltlich und methodisch das gesamte Spektrum der Publizistikwissenschaft abdecken. In ihnen werden insbesondere

1. Grundkenntnisse der Publizistikwissenschaft vermittelt sowie Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt;
2. die Vorlesungsstoffe durch Diskussion vertieft;
3. allgemeine publizistikwissenschaftliche Themenstellungen erörtert;
4. in die Grundlagen und Probleme der Methoden empirischer Kommunikationsforschung eingeführt und in praktischer Anwendung erprobt;
5. die journalistische Berufsarbeit, die verschiedenen journalistischen Stilformen sowie die praktischen Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten von PR und Werbung experimentierend und simulierend eingeübt.

Die Mitarbeit der Studierenden besteht je nach Gegenstandsbereich der Veranstaltung in der Bearbeitung der Begleitlektüre, der Präsentation eines mündlichen Referates oder der praktischen Umsetzung konkreter Themen und Problemstellungen. Leistungsnachweise in Übungen werden in der Regel durch eine schriftliche Abschlussklausur oder mehrere Kurzklausuren, schriftliche Hausarbeiten oder Abschlußberichte erworben. Die jeweils zu erbringenden Leistungen werden vom Veranstaltungsleiter je nach Thema und Aufbau der Übung festgelegt.

(4) Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung eines Spezialgebietes. Im Vordergrund steht dabei die eigenständige wissenschaftliche Arbeit der Teilnehmer. Hierbei werden drei Seminarformen unterschieden:

1. im Seminar erarbeiten sich die Studierenden einen Überblick über ein Spezialgebiet der Publizistikwissenschaft. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Präsentation eines mündlichen Referats sowie der Bearbeitung der Begleitlektüre zu den jeweils behandelten Themen. Leistungsnachweise in Seminaren werden durch die schriftliche Ausarbeitung eines Referats bzw. durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben;
2. im Hauptseminar werden von den Studierenden unter Anleitung vollständige wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Sie umfassen die Erarbeitung der jeweiligen Fragestellung, die Entwicklung geeigneter Theorien, Begriffe und Hypothesen, die Auswahl oder Konstruktion sowie Anwendung angemessener Forschungsmethoden, die Auswertung und Interpretation der erhobenen Befunde und die Erstellung eines zusammenfassenden Berichts. Es kann von den Studierenden zur Vorbereitung auf eine Magisterarbeit genutzt werden;
3. das Oberseminar dient der Klärung und Weiterentwicklung publizistikwissenschaftlicher Fragestellungen und Konzepte und baut auf vorhandenen Kenntnissen auf. Die Teilnahme am

Oberseminar setzt daher in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Seminaren und am Hauptseminar voraus. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Regel in der Präsentation eines mündlichen Referats sowie der selbständigen Recherche und Aufarbeitung der relevanten Literatur. Leistungsnachweise werden durch die schriftliche Ausarbeitung eines Referats bzw. durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.

(5) Kolloquien dienen der vorbereitenden Hinführung zum Examen. In ihnen werden die Studierenden mit den Anforderungen der Abschlussprüfung vertraut gemacht. Die Teilnahme an den Kolloquien erfolgt daher in der Regel zum Abschluss des Haupt bzw. Nebenfachstudiums.

(6) Bei Referaten, schriftlichen Hausarbeiten oder Abschlußberichten kann die Gelegenheit zur Gruppenarbeit gegeben werden. Werden hieraus Leistungsnachweise erworben, ist der zusammenhängende individuelle Beitrag kenntlich zu machen und zu bewerten. Klausuren beruhen auf Individualleistungen.

(7) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit und die zumutbare Belastung für eine annähernd gleiche Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen. Die Zahl der zuzulassenden Teilnehmer darf mit Ausnahme der Vorlesungen und der die Vorlesungen begleitenden Übungen 30 Studierende nicht übersteigen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(8) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Näheres hierzu ergibt sich aus Anhang 1.

(3) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des Studiums generelle angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 10

Studien und Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung erhalten die Studierenden eine entsprechende Bescheinigung ("Schein"). Diese dienen der Eigen und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für

die Zulassung zur Zwischen und Abschlussprüfung. Der Erwerb eines Leistungsnachweises ist an die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der jeweiligen Lehrveranstaltung gebunden.

(2) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme ist dann gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Es dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Sitzungen pro Semester versäumt werden. In Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung auf Grund eines Gesprächs, in dem die Gründe der Abwesenheit dargelegt werden, entscheiden, ob auch bei mehr als zweimaligem Fehlen ein qualifizierter Schein ausgestellt werden kann. Diese Regelung kann von den Studierenden nur dann in Anspruch genommen werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der Sitzungen versäumt wurden. Zudem hat die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen zu erbringen, die von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) oder mündlichen Referaten; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Bei der Bewertung der erbrachten Leistungen sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen in vollem Umfang anzuwenden.

(3) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(4) Ein Leistungsnachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. Darüber hinaus ist die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Der Leistungsnachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie dem Stempel des Instituts für Publizistik zu versehen.

(5) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11 Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 2 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 in mehrere Kategorien eingeteilt. Für das Studium der Publizistikwissenschaft sind folgende Kategorien maßgeblich:

1. Leistungsnachweis IIa (LN IIa):

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein. (Gewichtungsfaktor: 0,5)

2. Leistungsnachweis III (LN III):

Über den regelmäßigen Vor und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die

hinsichtlich ihrer methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen (Gewichtungsfaktor: 1,0).

(2) Die Gewichtungsfaktoren stellen eine rechnerische Größe dar und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für durchschnittlich begabte Studierende im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 12

Studienumfang und -anforderungen

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Publizistikwissenschaft im Magisterstudiengang ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von:

1. 72 SWS für das Hauptfach auszugehen. Hiervon entfallen 36 SWS auf das Grundstudium und 36 SWS auf das Hauptstudium. In beiden Studienabschnitten beträgt der Anteil der Pflichtlehrveranstaltungen jeweils 4 SWS und der Anteil der Wahlpflichtlehrveranstaltungen jeweils 32 SWS;
2. 36 SWS für das Nebenfach auszugehen. Eine Aufteilung in Grundstudium und Hauptstudium entfällt. Der Anteil der Pflichtlehrveranstaltungen beträgt 4 SWS und der Anteil der Wahlpflichtlehrveranstaltungen 32 SWS.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Publizistikwissenschaft im Haupt und Nebenfach ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß §§ 8 und 9 und der Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß §§ 10 und 11 in der Weise und in dem Umfang erforderlich, wie sie in Anhang 2 geregelt sind.

(3) Neben den Pflicht und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind gemäß § 9 Abs. 3 zusätzliche Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. Diese betragen im Hauptfachstudium insgesamt 8 SWS, im Nebenfachstudium 4 SWS. Hierbei soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen.

(4) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Verlauf des Studiums ist dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Übergangsregelung in Absatz 2 die Studienordnung für das Fach Publizistikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. März 1986 (StAnz. S. 298) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die von dem Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 2 der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 vom 11. Oktober 1999 Gebrauch machen, behält die Studienordnung für das Fach Publizistikwissenschaft vom 21. März 1986 ihre Gültigkeit.

Mainz, den 2. Mai 2000

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Wilke

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (zu § 9 Abs. 2)

Neben den obligatorischen *Pflicht*lehrveranstaltungen (Hauptfach: 8 SWS; Nebenfach: 4 SWS)

- a) Einführung in die Publizistikwissenschaft
- b) Statistik für Publizistikwissenschaftler (nur HF)
- c) Kolloquium zur Besprechung von Magisterarbeiten (nur HF)
- d) Kolloquium zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

sind Lehrveranstaltungen zu sieben Themenfeldern (HF: 58 SWS; NF: 28 SWS) verpflichtend)
Innerhalb eines jeden Themenfeldes besteht Wahlmöglichkeit (*Wahlpflicht*lehrveranstaltungen):

Themenfeld 1

- a) Kommunikationsgeschichte
- b) Pressegeschichte
- c) Rundfunkgeschichte
- d) Kommunikationstheorien
- e) Wissenschaftstheorie
- f) Grundlagen der Publizistikwissenschaft

Themenfeld 2

- a) Wirkung der Massenmedien
- b) Öffentliche Meinung
- c) Nonverbale Kommunikation
- d) Risikokommunikation
- e) Medien und Gewalt
- f) Uses and Gratification/Funktionale Analyse
- g) Empirische Methoden der Publizistikwissenschaft

Themenfeld 3

- a) Politische Kommunikation
- b) Internationale Kommunikation
- c) Konflikt- und Krisenforschung
- d) Wahlforschung

Themenfeld 4

- a) Journalismus
- b) Darstellungsformen
- c) Journalismus als Beruf
- d) Ethik des Journalismus
- e) Grundlagen des Zeitungsjournalismus
- f) Grundlagen des Zeitschriftenjournalismus
- g) Grundlagen des Fernsehjournalismus
- h) Sprache und Publizistik
- i) Nachrichtenauswahl und Medieninhalte
- k) Mediengestaltung

Themenfeld 5

- a) PR, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung
- b) Geschichte der Öffentlichkeitsarbeit
- c) PR-Konzepte
- d) PR für Staaten

Themenfeld 6

- a) Medienrecht
- b) Medienpolitik
- c) Rechtsrahmen der Medien
- d) Presserecht
- e) Rundfunkrecht
- f) Urheberrecht

Themenfeld 7

- a) Medienwirtschaft
- b) Struktur und Organisation des Mediensystems
- c) Medienbetrieb
- d) Medienmärkte
- e) Mediennutzung

Im Rahmen des Lehrangebots zur *Methodenlehre* (HF: 4 SWS; NF: 2 SWS) kann aus folgenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen gewählt werden:

- a) Inhaltsanalyse
- b) Umfrageforschung
- c) Sozialwissenschaftliches Experiment
- d) Beobachtung
- e) Datenanalyse
- f) Statistik II

Im Rahmen des Lehrangebots zur *Journalistischen Praxis* (HF: 2 SWS; NF: 2 SWS) kann aus folgenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen gewählt werden:

- a) Recherche, Schreiben und Redigieren
- b) Presse
- c) Hörfunk
- d) Fernsehen
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Einzelheiten sind in Anhang 2 geregelt.

Anhang 2: Studienumfang und -anforderungen (zu § 12 Abs. 2)

1. Hauptfachstudium

Grundstudium					
Veranstaltungen			Umfang SWS	Anzahl LN (Kategorie)	Verpflichtungsgrad
Zahl / Art	Titel /Bereich				
1	V	Themenfeld 1	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 2	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 3	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 4	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 5	2	-	WPfl.

1	V	Themenfeld 6	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 7	2	-	WPfl.
4	Ü	vorlesungsbegleitend	8	1 (IIa)	WPfl.
1	Ü	Einführung in die Publizistikwissenschaft	2	1 (IIa)	Pfl.
2	Ü	Themenfeld 1 bis 7	4	1 (IIa)	WPfl.
1	Ü	Statistik für Publizistikwissenschaftler	2	1 (IIa)	Pfl.
1	Ü	Methodenlehre	2	1 (IIa)	WPfl.
1	Ü	Journalistische Praxis	2	1 (IIa)	WPfl.
1	S	Themenfeld 1 bis 7	2	1 (III)	WPfl.
2	Wahlveranstaltungen gem. § 9 Abs. 3		4	-	Wahl
Summe Grundstudium			40	7	
Zwischenprüfungsrelevante Leistungsnachweise*			4		

* Von den im Grundstudium zu erwerbenden 7 Leistungsnachweisen sind 4 zwischenprüfungsrelevant. Hierbei handelt es sich um:
1 LN Ü: Einführung in die Publizistikwissenschaft
1LN Ü: Themenfeld 1 bis 7 oder vorlesungsbegleitend
1LN Ü: Methodenlehre oder Statistik
1LN S: Themenfeld 1 bis 7

Hauptstudium					
Veranstaltungen			Umfang SWS	Anzahl LN (Kategorie)	Verpflichtungsgrad
Zahl /Art	Titel / Bereich				
1	V/Ü/S	Themenfeld 1	2	-	WPfl.
1	V/Ü/S	Themenfeld 2	2	-	WPfl.

1	V/Ü/S	Themenfeld 3	2	-	WPfl.
1	V/Ü/S	Themenfeld 4	2	-	WPfl.
1	V/Ü/S	Themenfeld 5	2	-	WPfl.
1	V/Ü/S	Themenfeld 6	2	-	WPfl.
1	V/Ü/S	Themenfeld 7	2	-	WPfl.
1	Ü	Themenfeld 1 bis 7	2	1 (IIa)	WPfl.
1	Ü	Methodenlehre	2	1 (IIa)	WPfl.
1	S	Themenfeld 1 bis 7	2	1 (III)	WPfl.
1	HS	Themenfeld 1 bis 7	4	1 (III)	WPfl.
1	OS	Themenfeld 1 bis 7	2	1 (III)	WPfl.
3	V/Ü/S	Freie Schwerpunktbildung	6	-	WPfl.
1	K	Besprechung von Magisterarbeiten	2	-	Pfl.
1	K	Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	2	-	Pfl.
2	Wahllehrveranstaltungen gem. § 9 Abs. 3		4	-	Wahl.
Summe Hauptstudium			40	5	
Gesamt			80	12	

2. Nebenfachstudium

Nebenfach				
Veranstaltungen		Umfang SWS	Anzahl der LN (Kategorie)	Verpflichtungsgrad
Zahl / Art	Titel / Bereich			

1	V	Themenfeld 1	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 2	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 3	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 4	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 5	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 6	2	-	WPfl.
1	V	Themenfeld 7	2	-	WPfl.
4	Ü	vorlesungsbegleitend	8	1 (IIa)	WPfl.
1	Ü	Einführung in die Publizistikwissenschaft	2	1 (IIa)	Pfl.
2	Ü	Themenfeld 1 bis 7	4	2 (IIa)	WPfl.
1	Ü	Methodenlehre	2	1 (IIa)	WPfl.
1	Ü	Journalistische Praxis	2	1 (IIa)	WPfl.
1	S	Themenfeld 1 bis 7	2	1 (III)	WPfl.
1	K	Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	2	-	Pfl.
2		Wahllehrveranstaltungen	4	-	Wahl
Summe Nebenfach			40	7	